Obergerichtsvollzieher Jörg Haase beim Amtsgericht Lahnstein

Landesarbeitstagung der kommunalen Vollstreckungsbeamten in Rheinland-Pfalz am 19. Mai 2015 Theorie und Praxis
bei der Vollstreckung
durch den Gerichtsvollzieher

Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO)

Wegen Geldforderungen	Wegen sonstiger Forderungen
- in das bewegliche körperliche Vermögen	- Herausgabe von Sachen
	 Erzwingungen von Handlungen oder Unterlassung

Seit dem 01.01.2013 ist das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft

Ziel

EFFEKTIVE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Regelungsbefugnisse des GV §§ 755, 802a ZPO

- Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners § 755 ZPO
- Zügige, vollständige und kostensparende Beitreibung § 802a Abs. 1 ZPO
- Versuch der gütlichen Einigung §§ 754 Abs. 1, 802a Abs. 2 Nr. 1 ZPO
- Abnahme der Vermögensauskunft §§ 802a Abs. 2 Nr. 2, 802c ZPO bzw. erneute Vermögensauskunft, § 802d ZPO
- Einholung Vermögensauskünfte bei Dritten § 802a Abs. 2 Nr. 3, 802l ZPO
- Pfändung und Verwertung § 802a Abs. 2 Nr. 4. §§ 808 ff ZPO
- Vorpfändung
 §§ 802a Abs. 2 Nr. 5, 845 ZPO

Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen § 811 ZPO (Unpfändbare Sachen, auszugsweise)

- (1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:
- Ol. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;
- 2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
- Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
- bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;
 - 4a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;

- 5.
 bei Personen, die aus ihrer k\u00f6rperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen pers\u00f6nlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbst\u00e4tigkeit erforderlichen Gegenst\u00e4nde;
- 6.
 bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
- 7.
 Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;
- 8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art oder laufende Kindergeldleistungen beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;
- die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
- 10.
 die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
- 11.
 die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
- 12.
 künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
- 13.
 die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.
- (2) Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

Vermögensauskunft

Abnahme der Vermögensauskunft
 §§ 802a Abs. 2 Nr. 2, 802c ZPO

 Erneute Abnahme der Vermögensauskunft § 802d ZPO (vor Ablauf der Sperrfrist von 2 Jahren)
 Glaubhaftmachung von wesentlichen Änderungen der Vermögensverhältnisse

Vermögensverzeichnisse

Sinn und Zweck des Vermögensverzeichnisses:

Wegen der 2-jährigen Sperrfrist

- Kontrollmöglichkeit, ob in den letzten zwei Jahren abgegeben
- Abrufungsmöglichkeit für Anträge auf Vermögensauskunft innerhalb der zwei Jahre

Nicht Information über die finanzielle Situation des Schuldners, dies ist Sinn des Schuldnerverzeichnisses

Hinweis nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Entsprechend § 19 BDSG kann ein in das Schuldnerverzeichnis eingetragener Schuldner auf Antrag Auskunft erhalten über die zu seiner Person im Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten und über die Empfänger, an die die Daten bislang weitergegeben wurden. Der Antrag auf Erteilung der Auskunft kann bei jedem Amtsgericht (Rechtsantragstelle) gestellt werden.

Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises,
- Mitteilung der aktuellen Anschrift,
- Mitteilung des DR-Aktenzeichens der zugrunde liegenden Eintragung,
- Mitteilung der eintragenden Gerichtsvollzieherin / des eintragenden Gerichtsvollziehers.

Das Amtsgericht leitet den Antrag an das zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht weiter, welches über den Antrag entscheidet. Bei positiver Entscheidung des zuständigen Zentralen Vollstreckungsgerichts erhält der Schuldner per Post ein maschinell erstelltes Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, welches eine PIN enthält. Mit dieser PIN kann der Schuldner sich unter www.vollstreckungsportal.de -> Anmeldung Öffentlichkeit -> Selbstauskunft für eingetragene Schuldner in das geschützte System einloggen und die gespeicherten Daten zu seiner Person und zu den Personen/Stellen, die die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgerufen haben, einsehen.

Weiter enthält das Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wichtige Informationen zur vorzeitigen Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.

ACHTUNG: Die Selbstauskunft, die der Schuldner mit Hilfe der PIN erhält, bezieht sich immer nur auf die im Antrag mit DR-Aktenzeichen bezeichnete Eintragung. Sofern ein Schuldner mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss er für jede Eintragung einen gesonderten Antrag auf Erteilung der Auskunft stellen.

Es folgen auszugsweise Unterlagen aus Schulungen des Zentralen Vollstreckungsgerichts Kaiserslautern

(Stand 31.10.2014)

<u>Vermögensverzeichnisse</u>

- Insgesamt: 62.547
- Davon:
 - 62.161 natürliche Personen
 - 386 juristische Personen
- Einlieferungen durch:
 - Gerichtsvollzieher: 61.346
 - Vollstreckungsbehörden: 1.201

(Stand 31.10.2014)

Schuldnerverzeichniseinträge

- Insgesamt: 179.873
- Davon:
 - 177.083 natürliche Personen
 - 2.790 juristische Personen
- Einlieferungen durch:
 - Gerichtsvollzieher: 175.192
 - Vollstreckungsbehörden: 715
 - Insolvenzgerichte: 1.176

(Stand 31.10.2014)

Schuldnerverzeichniseinträge (2)

<u>Eintragungsgründe:</u>

•	Nichtabgabe Vermögensauskunft	
	(§ 882 c I Nr.1 ZPO):	58.582

•	Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen	
	(§ 882 c I Nr.2 ZPO):	118.882

 Gläubigerbefriedigung nicht nachgewiesen 	
(§ 882 c I Nr.3 ZPO):	1.233

Eintragungen nach Insolvenzordnung: 1.176

(Stand 31.10.2014)

Vergleich andere Bundesländer

(je insgesamt zum 09.01.2014)

Berlin:	102.808	Hamburg:	38.822
Bayern:	225.762	Brandenburg:	61.090
BaWü:	253.439	Thüringen:	53.010
Nordrhein-Westfalen:	595.660	Bremen:	17.186
Sachsen:	97.321	Sachsen-Anhalt:	56.009
Schleswig-Holstein:	70.506	Hessen:	153.197
Niedersachsen:	188.081	Mecklenburg-V.:	45.384
Saarland:	38.095	(Rheinland-Pfalz:	113.908)

Einzuliefern sind gemäß § 882 b Abs.2+3 ZPO:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Firma und Nummer des Registerblatts im HR
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Wohnsitz oder Sitz
- Aktenzeichen und anordnende Stelle
- Eintragungsgrund und Datum der Eintragungsanordnung (§ 882 b Abs.3 Nr.2) oder Datum der Eintragungsanordnung und Feststellung, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde (§882 b Abs.3 Nr.4 ZPO).

Warum ist die Datenqualität so wichtig?

- Bundesweite Suche nach § 8 Abs.4
 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV)
 nur mit den Daten Familiennamen, Vornamen,
 Geburtsdatum, Geburtsort möglich!
- Gesetzestext § 8 Abs,4 SchuFV: "Kann der Nutzer abweichend von der Abfrage gemäß den Absätzen 2 und 3 Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners sofort angeben, werden ihm sämtliche zu einem Schuldner vorhandene Datensätze übermittelt. […]"

Derzeit:

- Einträge ohne Geburtsdatum im Schuldnerverzeichnis: **1.614** entspricht: **ca. 1,5** %
- Einträge ohne Geburtsort im Schuldnerverzeichnis:
 8.647
 entspricht: ca. 8,0 %
- Eintragungen ohne Geburtsdatum <u>und</u> –ort im SchuV: 1.101 entspricht: ca. 1,0 %

- Einträge ohne Geburtsdatum im Vermögensverzeichnis: 110 entspricht: 0,27 %
 - ABER: in VV steht Geburtsdatum drin!
- Einträge ohne Geburtsort im Vermögensverzeichnis: 365
 - entspricht: 0,9 %
 - ABER: in VV steht Geburtsort (teilweise) drin!
- Einträge ohne Geburtsort und -datum im Vermögensverzeichnis: 88 entspricht: 0,22 %

Wichtig: Nur Berechtigte nach § 802 k ZPO haben Einsicht zum Vermögensverzeichnisregister, es existieren keine Beschränkungen nach § 8 SchuFV.

Eintragungsanordnung

Wesen:

- Eintragungsanordnungsverfahren = Zwangsvollstreckungsverfahren
- Eintragungsverfahren = Verwaltungsverfahren

Auswirkungen:

 Nach Erlass <u>hat</u> der Gerichtsvollzieher die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu tätigen. Etwa die Eintragung hindernde Gründe sind durch den Schuldner ausschließlich beim lokalen Vollstreckungsgericht im Wege des Widerspruchs geltend zu machen!

Widerspruchsverfahren

Was geschieht technisch?

FALL A)

Stattgabe vor Eintragung

Schutzverzeichnis

Widerspruch ohne Antrag eA

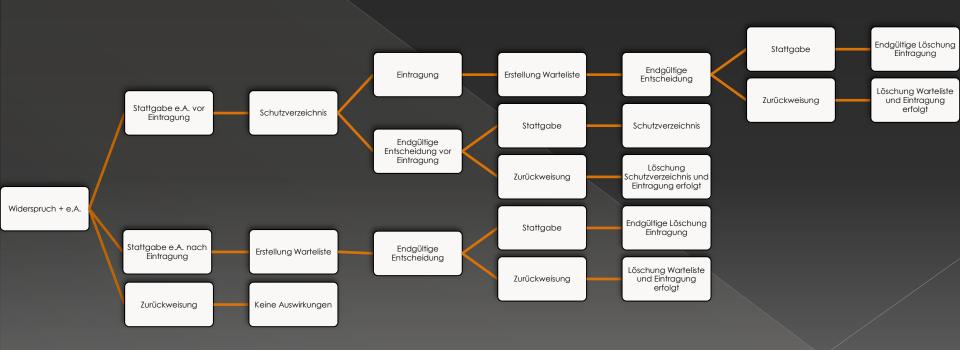
Stattgabe nach Eintragung Löschung Eintragung

Zurückweisung

Keine Auswirkung

Widerspruchsverfahren

Fall B)



Vorzeitige Löschung

(§ 882 e Abs.3 ZPO)

Voraussetzungen:

- Nachweis der vollständigen Befriedigung des Gläubigers (§ 882 e Abs.3 Nr.1 ZPO)
- Bekanntwerden des Fehlens oder Wegfall der Eintragungsgrundlage (§ 882 e Abs.3 Nr.2 ZPO)
- Vorlage einer Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist (§ 882 e Abs.3 Nr.3 ZPO)

Vorzeitige Löschung

(§ 882 e Abs.3 ZPO)

Zuständigkeit:

- örtlich: Zentrales Vollstreckungsgericht des Bundeslandes, bei welchem der Schuldner eingetragen wurde
- sachlich: Amtsgericht als Zentrales Vollstreckungsgericht
- funktionell: Rechtspfleger

Amtsverfahren:

- die Löschung findet von Amts wegen statt ABER: Gläubigerbefriedigung muss nachgewiesen werden, was zur faktischen Beibringungspflicht des Schuldners führt
- das Gericht hat nicht die Verpflichtung, Löschgründe zu ermitteln, sondern wird nur auf Anregung tätig

Widerspruchsverfahren

- Grundlage: § 882 d ZPO
- = Rechtsmittel gegen Eintragungsanordnung (EAO)
- Zuständig: lokales Vollstreckungsgericht / Rechtspfleger
- Frist: 2 Wochen nach ZU / Bekanntgabe EAO
- Einstweilige Aussetzung möglich
- Widerspruch hemmt nicht die Vollziehung der EAO
- Entscheidung ist nicht dem GV mitzuteilen, sondern dem Zentralen Vollstreckungsgericht (elektronisch)

Auskünfte

- Vermögensverzeichnis nur einsehbar für Berechtigte nach § 802 k ZPO (GV, Vollstreckungsbeamte von Kommunen, Finanzämtern und Zoll, Vollstreckungs-, Insolvenz- und Registergerichte, Strafverfolgungsbehörden)
- Gläubiger erhalten Abschrift von Vermögensverzeichnis von GV,
 - § 802 d + f ZPO i.V.m. § 802 k ZPO

Auskünfte

- Keine schriftlichen Anfragen und Auskünfte mehr möglich
- ZenVG verwaltet Daten lediglich, keine Beauskunftung
- Einsichtnahme nach § 6 SchuFV unter www.vollstreckungsportal.de
- Schuldnerverzeichnis für jedermann einsehbar ABER: Einsichtsgrund nach § 882 f ZPO
- Unterscheidung Bürgereinsicht und Behördeneinsicht
 - Behördeneinsicht kostenfrei
 - Bürgereinsicht kostenpflichtig (→ 4,50 EUR pro Datensatz nach Anlage zu § 1 Abs.2 Landesjustizverwaltungskostengesetz); auch Negativauskunft kostenpflichtig
- Zahlungsmodalitäten: Kreditkarte oder Giropay

Löschung & Korrektur irriger Einträge

- Irriger Eintrag
 - = Eintrag, der versehentlich oder mit falschem Inhalt eingeliefert wurde
- Löschung möglich durch Übersendung einer elektronischen Mitteilung mit dem Inhalt "Löschung irriger Eintrag" zur vorhandenen Verfahrensnummer
- Korrektur möglich durch Übersendung einer elektronischen Mitteilung mit dem Inhalt "Korrektur irriger Eintrag" zur vorhandenen Verfahrensnummer
- Löschung/Korrektur irriger Eintragung muss vom ZenVG bestätigt werden, gegebenenfalls erfolgt Rückruf oder E-Mail-Anfrage

Mitwirkungserfordernisse GV

- Mitwirkungserfordernisse der Gerichtsvollzieher/innen im Rahmen der Umsetzung des GzRdSidZ gemäß Rundschreiben des MJV vom 05. Dezember 2012 (2344-3-126)
- Mitzuteilen an das ZenVG sind nach Ziffer 2.3 a + b:

 a) wenn durch eine OHG oder KG, bei der kein
 Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder eine AG, eine KGaA, eine GmbH oder eine Genossenschaft eine VA abgeben
 - b) wenn ein Angehöriger eines rechts- oder steuerberatenden Berufs oder ein Lohnsteuerhilfeverein in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde

Erzwingungen von Handlungen oder Unterlassung

Vollstreckt wird aus

 Einstweilige Verfügungen oder Anordnungen

Urteile

Beschlüsse

Herausgabe von Sachen

- Herausgabe von Grundstücken,
 Wohnungen (Räumung) oder Schiffen
- Herausgabe Wohnungen oder Räumen (Außerbesitzsetzung)
- Herausgabe von Gegenständen z.B.
 Sparbücher, Versicherungspolicen etc.
- Kindeswegnahmen

Für die Duldung oder Unterlassung einer Handlung ist das Prozessgericht zuständig.

Für die Betreibung eines Ordnungsgeldes oder bei Ordnungshaft der Gerichtsvollzieher.

Weitere Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers

- Zustellungen im Parteibetrieb
 - > Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
 - gerichtliche oder notarielle Titel
 - Schriftstücke alle Art (Auftrag erforderlich)
- Wechselproteste

Der Gerichtsvollzieher führt seinen Aufgabenbereich selbstständig.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Aktenführung
- > Buchführung
- Terminbestimmung
- Kostenberechnung
- Entgegennahme von Zahlungen und Weiterleitung an den Gläubiger
- Aktenaufbewahrung

Der Gerichtsvollzieher unterhält sein Büro eigenständig, d.h. er ist für die Führung und Ausstattung des Büros selbst verantwortlich. Das Kfz hat er selber zu stellen.

Dafür erhält er:

- Dienstbezüge nach dem Besoldungsrecht
- eine Vergütung nach der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütung)
- Entschädigung zur Abgeltung der Bürokosten und zum Ersatz barer Auslagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit